

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes kommunit - Zweckverband für Informations- und Kommunikationstechnik –

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntSchVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 220) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.02.2020 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Ziff. 4b der EntschVO eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziff. 12 der EntschVO im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 69,7 von Hundert des Sitzungsgeldes nach §12 Absatz 1 EntschVO.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses, die nicht der Verbandsversammlung angehören, erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziff. 6 der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe von 69,7 von Hundert des Sitzungsgeldes nach §12 Absatz 1 EntschVO.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses, die nicht der Verbandsversammlung angehören, erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziff. 6 der EntschVO im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 69,7 von Hundert des Sitzungsgeldes nach §12 Absatz 1 EntschVO.
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 8 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Seine Stellvertretung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Vorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung für Verbandsvorsteher nach § 8 EntschVO. Bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden erhalten die Vertreter pro Sitzung, die diese leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 90 von Hundert des Sitzungsgeldes nach § 12 Absatz 1 EntschVO.
- (7) Die Entschädigungsbeträge werden kaufmännisch auf volle Euro-Beträge auf bzw. abgerundet.
- (8) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag Verdienstaufschlagentschädigung deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 42 Euro.
- (9) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz)

kommunit ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschuss- und Beiratsmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 3 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 3

Schlussvorschriften

Soweit diese Satzung zu Angelegenheiten keine Regelungen enthält gilt die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Die Neufassung der Entschädigungssatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 6.6.2012 (in Kraft getreten am 1.1.2012) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.07.2017 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Quickborn, den 10.02.2020

Thomas Köppl
(Verbandsvorsteher)